

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Transportaufträge

1. Anwendungsbereich

Diese Bedingungen finden Anwendung auf die Vergabe von Transportdienstleistungen durch ein Unternehmen der Transportgesellschaft Papp & Co. GmbH soweit zwingende Regelungen, z.B. CMR, nicht entgegenstehen.

2. Beauftragung

Gegenstand der Beauftragung ist die ordnungs- und vertragsgemäße Beförderung von Waren mittels geeigneter Beförderungsmittel und geeignetem Personal sowie damit im Zusammenhang stehende Nebenleistungen (z.B. Packmitteltausch).

Der Transportauftrag wurde in allen Punkten vor Übernahme der Ware zumindest telefonisch vereinbart und ist auch ohne Ihre Gegenbestätigung bindend. Eine schriftliche Gegenbestätigung mit von Ihnen abgeänderten Vertragsbestandteilen gilt als unwirksam. Mündliche Nebenabreden sind generell unwirksam. Soweit Sie abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen verwenden, sind diese für uns auch ohne ausdrücklichen Widerspruch unverbindlich.

3. Anforderungen, Rechte und Pflichten

Das eingesetzte Fahrzeug muss in technisch einwandfreiem Zustand sein, der eingesetzte Auflieger muss funktionsfähig, verschlussfähig und dicht sein. Die vorgegebenen Transportbedingungen müssen innerhalb der zulässigen Toleranzen eingehalten werden (z.B. die vorgeschriebene Temperatur). Das Fahrzeug muss mit einem digitalen Temperaturlaufzeichnungsgerät (Thermoskriptgerät) und einem funktionstüchtigen Stechthermometer ausgerüstet sein. Ein gültiges ATP-Zertifikat muss mitgeführt werden.

Food Defense: während der Transportdurchführung ist die Sicherheit der Transportfahrzeuge und der geladenen Ware gewährleistet. Die Be- und Entladung hat durch den Fahrer zu erfolgen. Dieser hat auch nach einer eventuellen Teilentladung für die Sicherung der Restladung zu sorgen. Die Übernahme der Ware hat stückzahlmäßig zu erfolgen. Der Fahrer hat diesbezüglich bei der Beladung eine Kontrolle durchzuführen. Hiervon entbindet auch nicht die Verplombung des LKW. Etwaige Abweichungen oder Fehlmengen sind uns sofort, d.h. vor Abfahrt des LKW bzw. vor Exportabfertigung zu melden und auf dem Lieferschein bzw. CMR-Frachtbrief zu vermerken. Der Fahrer stellt sicher, dass die zulässige Nutzlast des Fahrzeugs nicht überschritten wird. 24 Stunden standgeldfreie Zeit zur Beladung sowie 24 Stunden für die Entladung gelten als vereinbart und sind mit der Fracht abgegolten. Darüber hinaus werden nur Standgeldansprüche anerkannt, die durch schriftliche Bestätigung der Be-/Entladestelle nachgewiesen sind.

Der zum Einsatz kommende Auflieger muss mindestens 4 Stunden vor Warenübernahme vorgekühlt sein. Der Fahrer ist verpflichtet, die Übernahmetemperatur mit einem geeigneten Stechthermometer zu überprüfen.

Abweichungen von der vorgegebenen Übernahmetemperatur sind uns sofort mitzuteilen, ebenso Abweichungen der Warenqualität und anderslautende Anweisungen seitens Dritter.

Der Fahrer hat dafür zu sorgen, dass eine einwandfreie Luftzirkulation während des gesamten Transportes gewährleistet ist. Auch während der Transportdurchführung ist der Fahrer verpflichtet regelmäßig die Temperatur und Einstellung des Kühlaggregates zu überprüfen. Bei temperatursensiblen Gütern, z.B. Obst & Gemüse, Molkereiprodukte etc. ist das Kühlaggregat auf Dauerbetrieb (continuous run) zu stellen.

Verzögerungen, Unfälle, Gefahrgutvorfälle und Probleme jeglicher Art während des gesamten Transportverlaufes sind uns unverzüglich mitzuteilen. Es besteht absolutes Zulade- und Umladeverbot.

4. Sicherheitshinweise

Der Fahrer hat bei Be- und Entladung des LKWs und bei Anwesenheit auf Verladerampen Sicherheitsschuhe und Warnweste zu tragen. Auf dem Firmengelände von Be- und Entladestellen herrscht absolutes Rauchverbot. Den Anweisungen des Personals von Be- und Entladestellen ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlung werden wir alle daraus entstehenden Kosten an Sie weiterbelasten.

Der Fahrer hat nach Ladungsübernahme bis zur Entladung beim Empfänger durch geeignete Maßnahmen (z.B. Sicherheitsschloss) sicherzustellen, dass der Zutritt zum Laderaum respektive Zugriff auf das Ladegut für Unbefugte nicht möglich ist. Pausen gemäß den Lenk- und Ruhezeitverordnungen dürfen nur auf bewachten Parkplätzen gemacht werden.

5. Frachtenbörsen

Es ist strikt untersagt unsere Transporte über Frachtbörsen anzubieten. Bei Zuwiderhandlung werden wir alle entstehenden Kosten und evtl. Strafgebühren unserer Kunden an Sie weiterbelasten.

6. Lademitteltausch

Die Regeln des „Kölner Palettentauschverfahrens“ gelten als vereinbart. Doppeltausch (Zug um Zug) bei Be- und Entladung in gleicher Anzahl, Art und Güte gilt ebenfalls als vereinbart. Zu tauschende Lademittel müssen sich auf der Ladefläche befinden. Sollte der Verlader anweisen, daß der Fahrer nicht bei der Beladung anwesend sein darf, so ist dies auf der Übernahmequittung zwingend festzuhalten und vom Verlader gegenzuzeichnen. Der Tausch der Europaletten ist durch einen Originalpalettenschein, der Ihrer Transportrechnung beigelegt sein muss, zu dokumentieren. Im Frachtpreis ist anteilig die vereinbarte Palettentauschverpflichtung berücksichtigt. Tauschfähige Lademittel sind ebenfalls H1-Paletten, DD-Paletten, E1 und E2-Kisten, sowie Gitterboxen. Erfolgt kein Tausch, berechnen wir 12,50€ je EuroPalette, 50,--€ je H1-Palette, 9,--€ je DD-Palette, 4,50€ je E1 und E2 Kiste, sowie 50,--€ je Gitterbox. Bei unvollständigem Palettentausch wird die Packmitteldifferenz unverzüglich in Rechnung gestellt. Der Betrag wird bei der Bezahlung Ihrer Frachtrechnung in Abzug gebracht. Die Packmittelrechnung kann storniert werden, wenn die Rückführung der nicht getauschten Packmittel binnen 14 Tagen nach Rechnungserstellung erfolgt. **Auch wenn im Ladeauftrag kein Lademitteltausch vereinbart wurde, müssen dennoch sämtliche Lademittelbewegungen sowohl bei der Abholung als auch bei der Zustellung durch unterzeichnete Belege dokumentiert werden.**

7. Abrechnung

Alle quittierten Transportunterlagen senden Sie vorab per Mail an unseren Disponenten. Ihre Transportrechnung inklusive aller Transportdokumente im Original (Lieferscheine, Frachtbriefe, Palettenscheine etc.) erwarten wir innerhalb von 10 Tagen. Danach sind wir gezwungen die fehlenden Dokumente anzufordern und können dafür eine Bearbeitungsgebühr von 15,-- € erheben. Das Zahlungsziel beginnt erst, wenn alle Dokumente im Original vorliegen.

8. Kundenschutz

Für die Dauer der Geschäftsbeziehung, in welcher Sie für uns Aufträge ausführen, sowie für die Dauer von 12 Monaten nach Ende der Geschäftsbeziehung, gilt:

Sie dürfen nicht mit Kunden, Sendungsempfängern, Agenten sowie mit anderen Dritten, mit denen Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit in Kontakt kommen, unmittelbar oder mittelbar Speditions-, Fracht- oder Lagergeschäfte anbahnen, vermitteln, eingehen oder ausführen.

Dieses Verbot gilt unabhängig davon, ob Sie selbst aktiv gegen das vorstehende Verbot verstoßen oder ob Sie von dritter Seite zu einem entsprechenden Verhalten aufgefordert werden. Sobald Ihnen ein Verstoß gegen dieses Verbot bekannt wird, haben Sie uns unverzüglich davon und von den Umständen in Kenntnis setzen. Sie sind für jeden schuldhaften Fall des Verstoßes gegen diese Kundenschutzvereinbarung zum Schadenersatz verpflichtet. Die Schadenshöhe wird mit pauschal 10% der Fracht vereinbart. Dieser Betrag kann höher oder niedriger sein, wenn wir einen höheren oder Sie einen niedrigeren Schaden nachweisen. Hinzu kommt für jeden Kunden, den wir aufgrund einer Zuwiderhandlung gegen die Kundenschutzvereinbarung verlieren, eine Schadensersatz-Pauschale in Höhe von € 5.000, die den Schaden abdecken soll, den wir dadurch erleiden, dass wir die Geschäftsbeziehung zum Kunden neu anbahnen müssen. Der Nachweis eines niedrigeren oder höheren Schadens bleibt auch hier vorbehalten.

9. HACCP-Konzept für Lebensmitteltransporte

Sie verpflichten sich, ein HACCP-Konzept zur Lebensmittelsicherheit und -hygiene nach EG VO 852/2004 in Ihrem Betrieb vorzuhalten und bei der Durchführung von Lebensmitteltransporten anzuwenden. Die Transporttemperatur ist von Ihnen lückenlos mit kalibrierten oder geeichten Temperaturschreibern oder Datenloggern zu dokumentieren und mit den entsprechenden Ausdrucken aufzubewahren.

Temperaturnachweise, Service- und Reinigungspläne, sind mindestens 12 Monate ab Ablieferung aufzubewahren und auf erste Anforderung kostenlos vorzulegen. Die von Ihnen eingesetzten Messmittel (Temperaturschreiber, Stechthermometer) müssen regelmäßig kalibriert werden. Dies ist durch geeignete Dokumentation von Ihnen nachzuweisen. Sie sind verpflichtet Ihren Betrieb so zu organisieren, dass jegliche Kontamination der Ware, auch Kreuzkontamination verursacht durch unverträgliche Produkte, verhindert wird.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Transportaufträge

10. Hygiene bei Lebensmitteltransporten

Ihr Personal muss jährlich in Personalhygiene geschult werden (nach Infektionsschutzgesetz und nach Food-Defense), Nachweise hierfür müssen auf Anforderungen vorgelegt werden. Die an den jeweiligen Lade- und Entladestellen geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften sind durch Ihr Fahrpersonal zu beachten. Bei Zuwiderhandlungen werden alle entstehenden Kosten an Sie weiterbelastet. Die Ladefläche muss sauber, frei von Gerüchen und sonstigen Kontaminationen sein. Reinigungen müssen dokumentiert werden. Sie versichern, dass die jeweiligen aktuellen gesetzlichen Vorschriften, Regelungen und Hygienevorschriften (z.B. EG VO 852/2004, LMFG, IfSG) von Ihnen stets eingehalten werden.

11. Sonderregeln (soweit auf den jeweiligen Transport anwendbar)

Gefahrgut - ADR:

Werden gefährliche Güter gemäß ADR befördert, sind zusätzlich folgende Anforderungen zu erfüllen: Grundsätzlich sind alle für den Halter, Beförderer und Fahrzeugführer geltenden Vorschriften des ADR zu beachten und einzuhalten. Die Fahrzeugbesatzung muss im Besitz der gültigen Fahrerlaubnis, der gültigen ADR-Bescheinigung und eines Lichtbildausweises sein. Bei Gefahrgutbeförderungen oberhalb der Freistellungsgrenzen nach Abschnitt 1.1.3.6.3. ADR ist die Beförderungseinheit mit Warntafeln zu kennzeichnen. An Be- und Entladestellen ist das Rauchverbot zu beachten. Die Vorschriften über das Be- und Entladen, Beförderung und Überwachung beim Parken und Halten sind zu beachten. Je nach Art und Menge des Gefahrgutes sind das Fahrzeug und die Besatzung entsprechend den Vorschriften auszurüsten mit:

- Ein Unterlegkeil je Fahrzeug, dessen Abmessungen der höchstzulässigen Gesamtmasse des Fahrzeugs und dem Durchmesser der Räder angepasst sein müssen
- zwei selbststehende Warnzeichen
- eine Schaufel
- eine Kanalabdeckung
- ein Auffangbehälter
- Augenspülflüssigkeit
- für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung:
 - eine Warnweste
 - ein tragbares Beleuchtungsgerät (Handlampe) nach 8.3.4. ADR
 - eine Notfallfluchtmaske Filtertyp: A1B1E1K1-P1 oder A2B2E2K2-P2
 - eine schriftliche Weisung, die von der Fzg-Besatzung verstanden wird
 - 2 Feuerlöschgeräte gemäß Anforderungen in Abschnitt 8.1.4. ADR

Zollgut inklusive Erstattungs- / Marktordnungswaren:

Die erhaltenen Zolldokumente (Ausfuhranmeldung, Versandscheine (T1, T2), Carnet TIR, etc.) sind bei jedem Grenzübertritt den Zollbehörden oder dem beauftragten Grenzspediteur zur zollamtlichen Abwicklung zu übergeben. Dort zurück-/erhaltene Zolldokumente und/oder Bestätigungen haben Sie uns unverzüglich im Original zu übermitteln. Im Falle des Transports von sog. Erstattungs- /Marktordnungsware gilt folgendes als vereinbart: Die an Sie übergebenen Zolldokumente (insb. TC11 Papier, T5, Ausfuhranmeldung für Erstattungszwecke) müssen von Ihnen an der jeweiligen Ausgangszollstelle ordnungsgemäß erledigt werden. Dort zurück-/erhaltene Zolldokumente (TC11 Papier) und/oder Bestätigungen haben Sie uns unverzüglich im Original zu übermitteln.

Im Fall der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung haften Sie uns gegenüber für sämtliche dadurch entstehende Schäden und stellen uns vollumfänglich auf erste Anforderung frei. Wir behalten uns ausdrücklich vor, entsprechende Beträge mit Ihren Forderungen zu verrechnen.

12. Sozialstandards

Sie sind verpflichtet, die Sozialstandards gemäß BSCI (www.bsci-eu.org) einzuhalten. Diese stellen die Grundlage für eine fortdauernde Zusammenarbeit mit uns dar. Sie verpflichten sich, diese sozialen Mindeststandards auch Ihren Subunternehmern aufzuerlegen und deren Einhaltung regelmäßig zu überprüfen.

13. Weitergabe von Aufträgen / Einsatz von Unterfrachtführern

Es ist Ihnen ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis untersagt, Transportaufträge von uns an Dritte (Unterfrachtführer) weiterzugeben.

Im Falle der erlaubten Auftragsweitergabe sind Sie verpflichtet, diese Genehmigungspflicht und alle weiteren Pflichten in diesen Bedingungen in den Frachtvertrag mit den ausführenden Frachtführern aufzunehmen und nur solche Frachtführer einzusetzen, die die Voraussetzungen des Einsatzes von ordnungsgemäß beschäftigtem Fahrpersonal gemäß § 7 GüKG und alle weiteren vorgenannten Pflichten zuverlässig erfüllen. Sie sind außerdem zur Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschriften durch die ausführenden Frachtführer verpflichtet.

14. Deutsches Mindestlohngesetz (MiLoG)

Sie verpflichten sich uns gegenüber, bei Auftragsausführung alle Ihnen aus dem Mindestlohngesetz (MiLoG) obliegenden Pflichten zu erfüllen, insbesondere

- a. den Mindestlohn an alle Ihre im Inland beschäftigten Arbeitnehmer rechtzeitig zu zahlen,
- b. Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit Ihrer Arbeitnehmer aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren,
- c. wenn Sie Ihren Sitz im Ausland haben, den Anmeldepflichten für jede Beförderungs- Werk- oder Dienstleistung zu genügen, sowie Nachunternehmer, die Sie zur Vertragserfüllung einsetzen, ihrerseits zur Einhaltung dieser Mindestlohnregeln zu verpflichten, sofern der Einsatz durch uns genehmigt wurde (siehe oben Ziff. 13).

Sie verpflichten sich außerdem, uns von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer Verletzung der Verpflichtungen aus dem MiLoG durch Sie oder Ihre Nachunternehmer beruhen.

Diese Freistellungsverpflichtung gilt sowohl für die zivilrechtliche Haftung als auch für Bußgelder, die wegen Verstößen durch Sie oder Ihre Nachunternehmer gegen uns verhängt werden. Die Verpflichtung zur Freistellung gilt ausdrücklich auch gegenüber Ansprüchen von Sozialversicherungsträgern und Finanzbehörden.

Sie sind verpflichtet, uns auf Anforderung alle (Entgelt-)Unterlagen vorzulegen, die wir dazu benötigen, die Einhaltung des § 20 MiLoG bei Ihnen zu überprüfen. Die Vorlagepflicht kann auch durch Vorlage einer Bescheinigung Ihres Steuerberaters erfüllt werden, in der dieser bestätigt, dass die Verpflichtungen nach § 20 MiLoG durch Sie eingehalten wurden. Sie sichern uns zu, nicht von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen zu sein.

15. Haftung und Versicherung

Bei der Durchführung von grenzüberschreitenden Transporten haften Sie nach CMR. Es muss uns gegenüber der Abschluss einer Versicherung nachgewiesen werden, welche Ihre vollständige Haftung nach CMR, einschließlich Art. 29 CMR, abdeckt und mindestens eine Deckungssumme von € 600.000,- je Schadensfall, auch für Schäden gemäß Art. 29 CMR, vorsieht.

Sie weisen uns den jeweils erforderlichen Versicherungsschutz durch Vorlage der Police und der Prämienzahlungsquittung nach und entbinden Ihren Versicherer insoweit von der Schweigepflicht.

Bei der Durchführung von innerdeutschen Transporten haften Sie für sämtliche Transportdienstleistungen nach den Bestimmungen des HGB mit der Maßgabe, dass die Haftung für Güterschäden gemäß § 449 Abs. 2 Nr. 1 HGB auf 40 Sonderziehungsrechte (SZR) je kg des Rohgewichtes des in Verlust geratenen oder beschädigten Teils der Sendung begrenzt ist. Soweit im Verhältnis von uns zu unserem Kunden eine niedrigere Haftung zum Tragen kommt, verringert sich Ihre Haftung entsprechend.

Sie sind grundsätzlich verpflichtet, Ihre Haftung durch eine ausreichende Versicherung abzudecken. Dies hat auch die von Ihnen beauftragten Auftragnehmer einzuschließen. Sie haben in diesem Zusammenhang alle durch Ihren Versicherer auferlegten Obliegenheiten (Diebstahlsicherung, etc...) einzuhalten. Sie sind nach § 7 a Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) verpflichtet, eine Versicherung zu zeichnen und einen entsprechenden Nachweis während der Beförderung im Fahrzeug mitzuführen.

16. Weitere gesetzliche Anforderungen

Sie versichern, über die für den Transport erforderlichen Erlaubnisse und Berechtigungen (nach §§ 3, 6 GüKG, z.B. Erlaubnis, Gemeinschaftslicenz, Drittstaatengenehmigung oder CEMT-Genehmigung) zu verfügen.

Außerdem sind Sie verpflichtet, nur solche Fahrer aus Nicht-EU-Staaten zu beschäftigen, die über eine gültige Fahrerlaubnis verfügen. Auf Anforderung haben Sie unverzüglich sämtliche gemäß GüKG §§ 7 c, d geforderten Informationen und Nachweise zu erbringen.

Sie sind allein verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften des Fahrpersonalgesetzes (der Sozialvorschriften). Der Besitz und das Mitführen der erforderlichen Genehmigungen / Visa etc. ist allein Sache des Auftragnehmers bzw. des Fahrers. Sie verpflichten sich, uns und unseren Bevollmächtigten alle mitzuführenden Dokumente auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Bei Kabotage transporten gelten die jeweiligen nationalen Vorschriften und Gesetze, neuste Fassung und sind ebenfalls durch Sie einzuhalten.

17. Sonstiges

Ihre aus der Transportdienstleistung entstehenden Forderungen dürfen nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis abgetreten werden. Die vorliegenden Bedingungen gelten für beide Parteien in der Fassung, die zum Zeitpunkt der

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Transportaufträge

Auftragserteilung Gültigkeit hat. Sie als Auftragnehmer erkennen die Gültigkeit dieser Bedingungen mit Auftragsannahme an.

Bei allen Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Bedingungen gilt deutsches Recht. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

Gerichtsstand Kehl gilt für beide Seiten als vereinbart. Bei grenzüberschreitenden Transporten gilt München als weiterer Gerichtsstand im Sinne von Art. 31 Abs. 1 CMR für beide Seiten als vereinbart.